

Satzung der Stadt Preetz über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Gebiet zwischen Hufenweg, Markt, Bahnhofstraße, Wilhelminenschule und Schulstraße, Teilbereich Bahnhofstraße 4 – 10“

Die Stadtvertretung Preetz hat in ihrer Sitzung am 7.11.2017 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung an europa- und völkerrechtsrechtliche Vorgaben vom 29.5.2017 (BGBl. I S. 1298) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. 2003, S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2008 (GVObI. Schl.-Holst. S. 310), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Stadtvertretung Preetz hat in ihrer Sitzung am 7.11.2017 beschlossen, die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Gebiet zwischen Hufenweg, Markt, Bahnhofstraße, Wilhelminenschule und Schulstraße“ für den Teilbereich Bahnhofstraße 4 – 10 aufzustellen. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines urbanen Gebietes gemäß § 6 a Baunutzungsverordnung (BauNVO) statt eines Kerngebietes und die Festsetzung von Regelungen für Werbeanlagen nach BauNVO zum Erhalt und der Entwicklung der städtebaulichen Qualitäten dieses Bereiches. Zur Sicherung dieser Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der genaue Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der anliegenden Skizze, die Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Für bestehende bauliche Anlagen und Nutzungen, an denen Änderungen vorgenommen werden sollen, können durch die zuständige Baugenehmigungsbehörde und in Abstimmung mit der Stadt Preetz Ausnahmen von der Veränderungssperre zugelassen werden.
- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

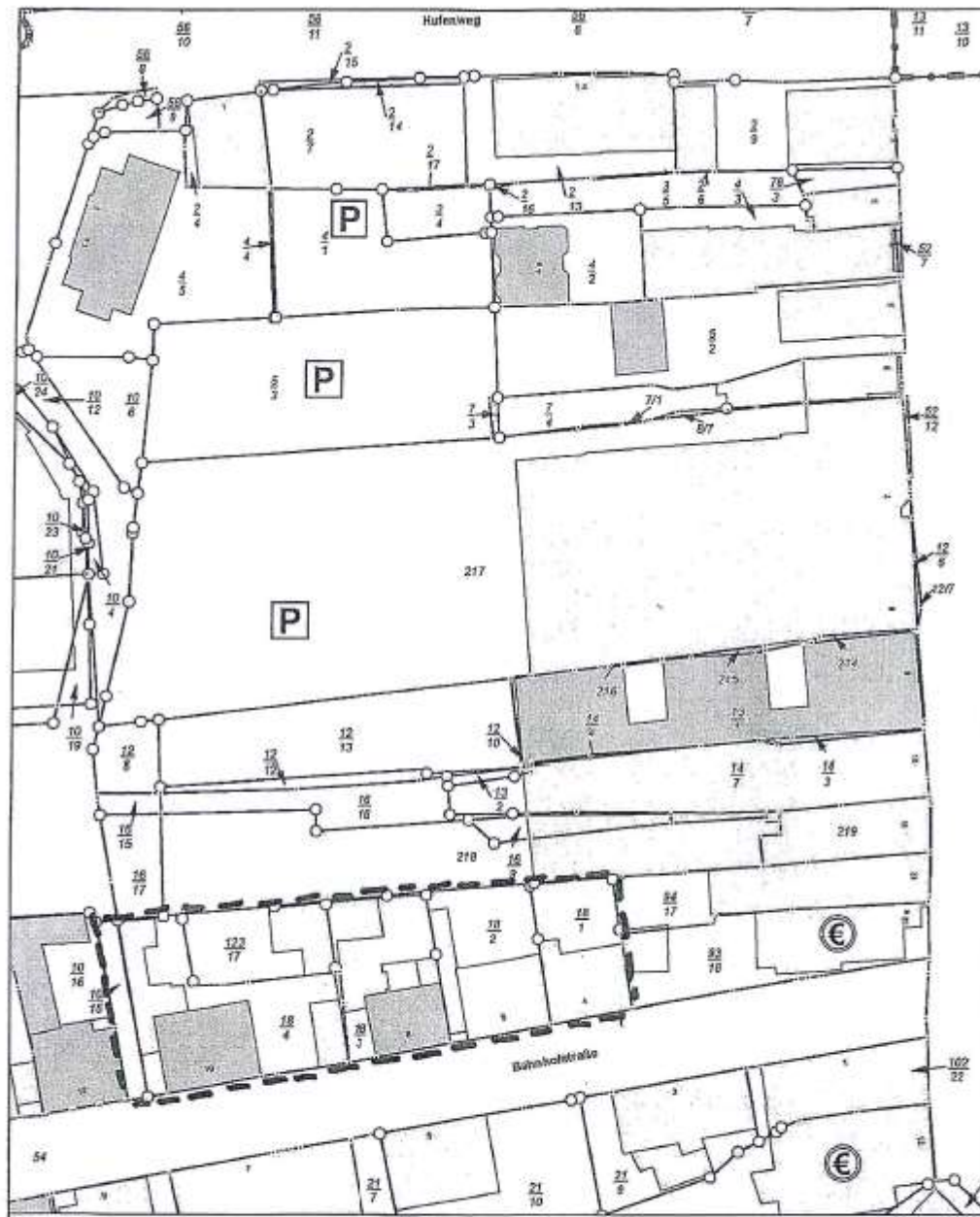
Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten, entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

Preetz, den 8.11.2017

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Björn Demmin

Anlage:

Übersichtskarte über den Bereich der Satzung über die Veränderungssperre zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55



Geltungsbereich für die Veränderungssperre zur
7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55